

Satzung

Am 08.11.2009 gründete sich der Phoenix Hagen Fanclub

mit dem Namen

Firebirds Fanclub e.V.

Nachfolgende Satzung wurde am 08.11.09 erarbeitet bzw. beschlossen

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Firebirds Fanclub“, hat seinen Sitz in Hagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Firebirds Fanclub e.V.“.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hagener Basketballsports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Basketballvereins Phoenix Hagen sowie der BG Hagen.
2. Besonders gefördert und unterstützt werden sollen hierbei die Nachwuchsmannschaften der Vereine.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch unentgeltliche Hilfe bei Spielen bzw. an Spieltagen.
4. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Satzung

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des „Firebirds Fanclub e.V.“ anzuerkennen.
2. Eine Satzungsänderung kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.
3. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder.
4. Wird die Satzung geändert, muss allen Mitgliedern die neue Satzung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab der Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Personen unter 16 Jahren werden aufgenommen, haben jedoch bis zum Alter von 16 Jahren kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheiden die Gründungsmitglieder in einer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, nicht in unangenehmer Art und Weise aufzufallen.
4. Mitglieder die durch ihr Verhalten gegenüber Spielern, Fans oder anderen Personen negativ auffallen, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Gründungsmitglieder in einer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
5. Der gute Ruf des Fanclubs ist das Anliegen aller Mitglieder.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die Gründungsmitglieder in einer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende ist zur einzelnen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende werden von den Gründungsmitgliedern vorgeschlagen und in einer geheimen Wahl der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
5. Bei notwendigen Wahlen müssen alle Mitglieder schriftlich verständigt werden und sollen nach Möglichkeit anwesend sein.
6. Ist der Vorstand zurückgetreten so sind die Neuwahlen innerhalb von höchstens 6 Wochen durchzuführen.

§ 9

Schatzmeister / Schriftführer

1. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist der Schatzmeister verhindert, übernimmt sein Vertreter seine Aufgaben.
2. Der Schriftführer fertigt Niederschriften (Protokolle) von Versammlungen, Abstimmungen oder ähnlichem an. Ist der Schriftführer verhindert, übernimmt sein Vertreter seine Aufgaben. Sind beide Personen verhindert, wird vorab oder am Tag der Versammlung ein Vertreter gewählt.

§ 10

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird vom der Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit festgelegt.
 2. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, ausgenommen sind lediglich Ehrenmitglieder.
-

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Versammlungen und Veranstaltungen sind auf eigene Gefahr.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich eingeladen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt.
3. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber des Vorstandes schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen niedergelegt und vom Vorstand unterschrieben. Das Protokoll kann jederzeit im Original oder in Kopie eingesehen werden.
7. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Monate angehören. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Internes

1. Vereinsinterne Informationen dürfen nicht an Außenstehende bzw. Nichtmitglieder weitergeleitet werden.
2. Leserbriefe oder ähnliches dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand veröffentlicht werden. Im Namen des Fanclubs muss ein Mitglied des Vorstands den Leserbrief unterschreiben.

§ 13

Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Hagen e. V mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, insbesondere zum Zwecke der Nachwuchsförderung, zu verwenden.